

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Beratung, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen privater Bäume

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Ibbenbüren fördert mit diesem Programm Maßnahmen zur Beratung, Pflege und zum Erhalt privater Bäume und von in Bebauungsplänen als erhaltenswert festgesetzten Bäumen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen innerhalb des Gebietes der Stadt Ibbenbüren.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten des privaten Baumes. Die Förderung wendet sich an natürliche Personen.

3. Art und Höhe der Förderung

Der Fördersatz beträgt 50 v. H. der tatsächlich nachgewiesenen Gesamtkosten der fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und 100 v.H. für Beratung und Baumkontrolle, jedoch höchstens 1.000 € pro Baum. Pro Grundstück und Jahr werden maximal 4 Bäume gefördert.

4. Verfahrensablauf

Soll die Förderung in Anspruch genommen werden, so ist die Umweltschutzbeauftragte/der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Ibbenbüren mittels Interessensbekundungsformular der Stadt Ibbenbüren darüber in Kenntnis zu setzen. Anschließend führt eine von der Stadt Ibbenbüren beauftragte zertifizierte Baumkontrolleurin/ein beauftragter zertifizierter Baumkontrolleur nach Terminabsprache mit der Eigentümerin/dem Eigentümer eine Beratung und/oder Baumkontrolle durch, bei der notwendige Baumpflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Baumeigentümerin/dem Baumeigentümer festgelegt und von dem Baumkontrolleur/der Baumkontrolleurin in einem Protokoll festgehalten werden. Die Kosten der Beratung und Kontrolle werden ohne vorherige Antragstellung von der Stadt Ibbenbüren in voller Höhe übernommen. Sollen auch die dort festgelegten Pflegemaßnahmen zu 50 v.H. gefördert werden, so ist ein Antrag über das Antragsformular bei der Stadt Ibbenbüren zu stellen.

Das Antragsverfahren wird zweistufig durchgeführt:

In **Stufe 1** erhält die Antragstellerin/der Antragsteller - priorisiert nach Eingangsdatum und vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen - im Falle des Vorliegens der Förderbedingungen eine Förderzusage. Damit wird die Mittelrückstellung gewährleistet. Die notwendigen Unterlagen sind dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Erhaltungsmaßnahmen an privaten Bäumen der Stadt Ibbenbüren zu entnehmen.

In **Stufe 2** werden die Fördermittel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises (Schlussrechnung und Bestätigung der Maßnahmendurchführung des Baumpflegeunternehmens) ausgezahlt. Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss spätestens 5 Monate nach Förderzusage spätestens bis zum 01.12. des Jahres erfolgen, ansonsten erlischt die Förderzusage.

5. Umfang der Förderung

Gefördert werden die fachliche Beratung, Beurteilung und Kontrolle der Bäume durch eine von der Stadt Ibbenbüren beauftragte zertifizierte Baumkontrolleurin/einen von der Stadt Ibbenbüren beauftragten zertifizierten Baumkontrolleur sowie die durch die Baumkontrolle empfohlenen und mit dem Eigentümer/der Eigentümerin abgestimmten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der ZTV Baumpflege der FLL ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in 1 m Höhe), bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen von 50 cm bei mind. einem der Stämme (gemessen in 1 m Höhe), mit den Zielen,

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente zu beseitigen.

Im Konkreten umfasst dies folgende Maßnahmen:

- Fachliche Beratung (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten bezüglich privater Bäume, Baumschutzfragen, Krankheiten, Schädlinge und Pilzbefall, Baumpflegemaßnahmen, Baumbewertung, Verkehrssicherheit)
- Baumkontrolle
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit (z.B. Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronensicherungsschnitte)
- Erhaltung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. Totholzabfuhr)
- Bodenverbesserungsmaßnahmen im Kronentraufbereich (z.B. durch Bodenbelüftung)
- Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit und einer Empfehlung der Baumkontrolleurin/des Baumkontrolleurs zur Erstellung eines Baumgutachtens, wird dieses zu 100 v.H. von der Stadt in dem Umfang gefördert, wie der Baumkontrolleur/die Baumkontrolleurin einen Untersuchungsbedarf bestätigt.

Werden im Zuge der Baumkontrolle Baumfällungen empfohlen, so sind diese von der Förderung ausgeschlossen.

Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten oder kontrollierten Baum verbleibt bei der Eigentümerin/dem Eigentümer.

6. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung

- a) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung zu stellen. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Stadt mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Stadtverwaltung.
- b) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung, vor der Entscheidung über die Zuschussgewährung zur Beurteilung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Auch kann eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle erfolgen.
- c) Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (3 % über dem jeweils gültigen Basiszins) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die betroffenen Bäume vor Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren ab Auszahlung der

Fördermittel aufgrund unsachgemäßer Pflege absterben oder ohne notwendigen Grund gefällt werden. Ein notwendiger Grund ist von einer zertifizierten Baumkontrolleurin/einem zertifizierten Baumkontrolleur nachzuweisen und der Nachweis der Stadt Ibbenbüren zu übermitteln. Die Nachweiserbringung durch eine zertifizierte Baumkontrolleurin/einen zertifizierten Baumkontrolleur ist von der Eigentümerin/dem Eigentümer in vollem Umfang zu übernehmen. Eine Fällung innerhalb der 5 Jahre ab Auszahlung der Fördermittel darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchgeführt werden.

- d) Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

7. Antragsstellung, Bewilligung

- a) Die Förderrichtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- b) Die Antragsstellung erfolgt bei der Umweltschutzbeauftragten/ dem Umweltschutzbeauftragten, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.
- c) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang einschließlich vollständiger Unterlagen.